

Kommunalunternehmen Stadtwerke Ochsenfurt (KSO)

- Betrieb Wasserwerk -

Verwaltung :

Pestalozzistraße 1
97199 Ochsenfurt
Tel.: 09331 / 8736-45

Betrieb :

Floßhafenstraße 3
97199 Ochsenfurt
Tel.: 09331 / 97-19 oder
0171-7337321

Bedingungen für die Installation von Stallwasserleitungen bzw. Stallwasserzählern in Tierzuchtbetrieben

Grundlage ist die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Ochsenfurt.

Hiernach ist der in das Installateurverzeichnis des KSO eingetragene Installateur nach Antrag berechtigt, Änderungen an der Wasserversorgungsanlage des Grundstückseigentümers vorzunehmen. Ebenso kann auch das Kommunalunternehmen Stadtwerke Ochsenfurt (KSO) mit der Ausführung beauftragt werden.

Der Installateur erhält beim KSO die hierfür erforderlichen Antragsformulare, die ausgefüllt zurückzugeben sind.

Die beabsichtigten Änderungen an der Anlage des Grundstückseigentümers müssen den Bestimmungen der Satzung entsprechen. Das KSO ist berechtigt die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach der Inbetriebnahme zu überprüfen.

Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Kommunalunternehmen Stadtwerke Ochsenfurt (KSO) berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern.

Als Unterzähler dürfen nur nach DVGW/DIN geeignete und geeichte Wasserzähler zum Einbau kommen.

1. Kein Schlauchanschluss

Vor dem Wasserzähler ist ein Wasserzählereingangsventil, nach dem Wasserzähler ist gemäß DIN 1988, Teil 4, mindestens eine Sicherungskombination mit einem DVGW geprüften und zugelassenen prüfbareren Rückflussverhinderer und Rohrbelüfter zu installieren. Die Funktion des Rückflußverhinderers muß jährlich geprüft werden. Vom Anschlussnehmer ist als Verantwortlichem für seine Anlage durch Unterschrift zu bestätigen, daß **kein** Schlauch angeschlossen wird.

2. Kurzzeitiger Schlauchanschluss (max. 1 Arbeitstag und unter laufender persönlicher Kontrolle)

Vor dem Wasserzähler ist ein Wasserzählereingangsventil, nach dem Wasserzähler ist gemäß DIN 1988 bzw. DIN EN 1717, mindestens eine Sicherungskombination mit einem DVGW geprüften und zugelassenen prüfbareren Rückflussverhinderer und Rohrbelüfter zu installieren. Die Funktion des Rückflußverhinderers muss jährlich geprüft werden.

Vom Anschlussnehmer ist als Verantwortlichem für seine Anlage durch Unterschrift zu bestätigen, daß ein Schlauch nur **kurzfristig**, d.h. für die Zeit der Wasserentnahme angeschlossen wird. Außerdem muß vom Anschlußnehmer an jeder Entnahmestelle an der ein Schlauch angeschlossen werden soll, ein Schild mit folgendem Hinweis angebracht werden: "Achtung nur für kurzzeitigen Schlauchanschluß !"

3. Ständiger Schlauchanschluss

Vom Anschlussnehmer ist von einem bei dem KSO eingetragenen und zugelassenen Installationsunternehmen eine Absicherung mittels freiem Auslauf installieren zu lassen.

4. Absicherung von Viehtränken bzw. Trinknapfanlagen

Viehtränken müssen durch freien Auslauf abgesichert sein. Nur diese Absicherungsart ist zugelassen.

Die Installationsfirma hat die Inbetriebnahme der geänderten Anlage dem Wasserwerk des KSO schriftlich mitzuteilen. Erst dann kann der Unterzähler in der Verbrauchsgebührenabrechnung berücksichtigt werden.

HINWEIS: Wasser das von den Kanalgebühren befreit ist, darf nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Das KSO möchte darauf hinweisen, dass alle Auflagen und Bestimmungen über die Absicherung von Trinkwasseranlagen aus der DIN 1988, der DIN EN 1717 bzw. den entsprechenden DVGW-Arbeitsblättern entnommen sind und dem allgemeinen Stand der Technik entsprechen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Kommunalunternehmen Stadtwerke Ochsenfurt (KSO)